

Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Stadt Visselhövede

§ 1

Name und Wirkungsbereich

- (1) Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Visselhövede wird als selbständige Interessenvertretung der in der Stadt Visselhövede lebenden älteren Menschen ein Seniorenbeirat gebildet, der den Namen „**Seniorenbeirat der Stadt Visselhövede**“ führt.
- (2) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Visselhövede.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er soll den Stadtrat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit auf die Probleme der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger aufmerksam machen und an deren Lösungen mitarbeiten. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet. Seine Aufgaben sind insbesondere die

- Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die Altenhilfe betreiben
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe
- Unterhaltung der Verbindung zu Seniorenheimen und Seniorenunterkünften sowie die Kontaktpflege mit deren Bewohnern und Betreibern
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über besondere Probleme, Anliegen und Bedürfnisse der älteren Menschen in der Gemeinde

Seine primäre Aufgabe ist nicht die Durchführung von Seniorenveranstaltungen. Vielmehr unterstützt der Seniorenbeirat die Arbeit der Vereine, Verbände und Seniorengruppen bei deren Aktivitäten.

(2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden, er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Stadt Visselhövede unterstützt.

(4) Die finanziellen Aufwendungen für die Aufgabenbewältigung trägt die Stadt Visselhövede im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3

Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Seniorenvertretern, die aus den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, durch die Kirchen sowie die übrigen Institutionen, Vereine und Interessengruppen, die sich für die Seniorenarbeit engagieren, benannt werden. Darüber hinaus werden auch in der Seniorenarbeit erfahrene Einzelpersonen berücksichtigt.

(1) Der Seniorenbeirat wird in einer öffentlichen Wahlversammlung/Urwahl mit der Mehrheit aller anwesenden Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. Sie erfolgt durch persönliches Anschreiben sowie über die örtliche Presse.

- (2) Die Durchführung der Wahlversammlung und die Wahl wird gesondert in einer Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.
- (3) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Visselhövede, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr im Erwerbsleben stehen und kein kommunales Amt wahrnehmen.
- (4) Dem Seniorenbeirat gehören mindesten 6 Mitglieder, höchstens 15 Mitglieder an.
- (5) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf einer Amtszeit erneut benannt werden.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes schlägt die Entsendestelle eine/einen Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit vor ist eine Nachwahl nicht erforderlich, solange die Mindestbesetzung nicht unterschritten wird.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre entsprechend der Legislaturperioden des Rates der Stadt Visselhövede 3 Jahre.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, (die spätestens 3 Monate nach Beginn der Legislaturperiode der Kommunen stattfinden soll.) die spätestens einen Monat nach der Wahl stattfinden soll.

§ 5

Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich nachgewiesene Kosten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat entstanden sind, erstattet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte:
- eine/n Vorsitzende/n,
 - eine/n 1. und eine/n 2. Stellvertreter/in,
 - eine/n Kassenwart/in
 - eine/n Schriftführer/in
 - ein/e Pressewart/in
 - bis zu 3 Beisitzer/innen

die den geschäftsführenden Vorstand bilden.

Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall obliegt diese Aufgabe der/dem 1., danach der/dem 2. Stellvertreter/in.
- (5) Die Mitarbeit des Seniorenbeirates in den Ausschüssen des Rates bestimmt sich nach den Vorschlägen des Seniorenbeirates, sowie den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und den Beschlüssen des Rates.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

Der Seniorenbeirat tagt in öffentlicher Sitzung. Sofern im Einzelfall schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit.

- (2) Der Seniorenbeirat ist einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Gemeinde erhält eine Einladung sowie die Tagesordnung zur Kenntnis.

- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des **geschäftsführenden** Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates.

- (5) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zeitnah zu erstellen, das allen Beiratsmitgliedern zuzustellen ist.

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Zustimmung durch den Rat der Stadt Visselhövede in Kraft.

Visselhövede, den

.....
Helmut Sündermann
(Vorsitzende/r)

.....
Klaus Hoins
(1. Stellvertreter/in)

.....
(2. Stellvertreter/in)

.....
(Kassenwart/in)

.....
(Schriftführer/in)

Der Rat der Stadt Visselhövede hat den vorstehenden Richtlinien durch Beschluss vom zugestimmt.

Visselhövede, den

.....
(Ralf Goebel)
Bürgermeister